Deutscher Bundestag **Drucksache 16/725**
16. Wahlperiode 20. 02. 2006

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/499 –

Zwischenbilanz der Integrationskurse des Zuwanderungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. Januar 2005 ist das Zuwanderungsgesetz in Kraft getreten. Ein Kernanliegen dieses von der rot-grünen Regierungskoalition initiierten Gesetzes war die signifikante Verbesserung von Integrationsmöglichkeiten sowohl von Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern als auch von bereits zuvor in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern.

Die Sprachkurse des Zuwanderungsgesetzes sollten die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderlichen ausreichenden Deutschkenntnisse vermitteln. Der Nachweis dessen soll über die Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates für Sprachen erfolgen.

Die Vorgänger der rot-grünen Bundesregierung finanzierten Deutschkurse für Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer mit lediglich 34 Mio. DM im Jahr. Für die Sprachkurse des Zuwanderungsgesetzes hatte die rot-grüne Bundesregierung demgegenüber 208 Mio. Euro im Jahr veranschlagt.

Einem Bericht des „DER TAGESSPIEGEL“ vom 5. Januar 2006 zufolge hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im vergangenen Jahr 201 017 Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Sprachkurse des Zuwanderungsgesetzes zugelassen. 105 000 hätten diese Deutschkurse innerhalb dieses Jahres abgeschlossen – darunter 55 000 Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer. Die meisten Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer seien jedoch Ausländerinnen und Ausländer gewesen, die schon länger in Deutschland leben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. Februar 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer waren in 2005 im Sinne von § 44 AufenthG berechtigt zur Teilnahme an einem Sprachkurs des Zuwanderungsgesetzes?

Im Jahr 2005 waren insgesamt 60 934 Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer im Sinne von § 44 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Teilnahme am Integrationskurs berechtigt.

In 2005 nahmen von den Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern an einem Integrationskurs teil:

a) Wie viele von ihnen hatten eine Aufenthaltserlaubnis

– zu Erwerbszwecken (§ 44 Abs. 1a) i. V. m. §§ 18, 21 AufenthG

– zum Zwecke des Familiennachzugs (§ 44 Abs. 1b) i. V. m. §§ 28, 29, 30, 32, 36 AufenthG

– aus humanitären Gründen (§ 44 Abs. 1c) i. V. m. § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG oder

– eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG?

– 24 614 Ausländerinnen und Ausländer.

b) Wie viele Aussiedlerinnen und Aussiedler nahmen in 2005 aufgrund von § 9 Abs. 1 BVertrG an den Sprachkursen des Zuwanderungsgesetzes teil?

– 23 393 Aussiedlerinnen und Aussiedler aufgrund § 9 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG).

Das Ausländerzentralregister erfasst Aufenthaltsgründe für die Gesamtzahl der Zuwanderer. Eine Differenzierung nach Teilnehmern an den Integrationskursen erfolgt nicht.

2. Wie viele Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer, denen in 2005 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG bzw. eine Niederlassungserlaubnis nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 erteilt worden war, hatten keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Sprachkurs des Zuwanderungsgesetzes, weil sie

– erkennbar geringen Integrationsbedarf aufwiesen (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG) bzw.

– weil sie bereits über ausreichende Sprachkenntnisse verfügten (§ 44 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG)?

Entsprechende Angaben werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht erfasst.

3. Wie viele Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer haben in 2005 die Bestätigung für ihre Teilnahme an einem Sprachkurs des Zuwanderungsgesetzes erhalten?

a) Wie viele Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer haben in 2005 an einem Sprachkurs des Zuwanderungsgesetzes teilgenommen?

b) Wie viele von ihnen haben diesen Kurs in 2005 abgeschlossen?

Die Bestätigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 6 Integrationskursverordnung (IntV) ist deckungsgleich mit der Anzahl der berechtigten Teilnehmer (siehe Antwort zu Frage 1).

Von den insgesamt berechtigten/bestätigten Teilnehmern haben:

– insgesamt 24 614 Personen in 2005 an einem Integrationskurs teilgenommen;

– insgesamt 4 876 Personen haben in 2005 den Integrationskurs abgeschlossen.

c) Wie viele Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer wurden in 2005 gemäß § 44a AufenthG zur Teilnahme an einem Sprachkurs des Zuwanderungsgesetzes verpflichtet?

Verpflichtungen nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz:
44 643 Personen;

Verpflichtungen nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz:
19 477 Personen.

Für statistische Zwecke werden diese Angaben zukünftig weiter differenziert. Deshalb sind nur Aussagen zur Teilnehmerstruktur möglich.

4. Wie viele bereits in 2004 in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer haben in 2005 die Teilnahme an einem Sprachkurs des Zuwanderungsgesetzes beantragt?

Im Jahr 2005 haben insgesamt 126 959 bereits in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer die Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz beantragt.

a) Wie viele dieser Anträge wurden gebilligt?

121 476 Anträge wurden in 2005 gebilligt.

b) Wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Hierzu führt das BAMF keine Statistik.

c) Wie viele bereits in 2004 in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer haben in 2005 an einem Sprachkurs des Zuwanderungsgesetzes teilgenommen?

50 539 zugelassene Teilnehmerinnen und Teilnehmer befinden sich derzeit noch in einem Integrationskurs.

d) Wie viele von ihnen haben diesen Kurs in 2005 abgeschlossen?

14 611 zugelassene Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben den Integrationskurs bereits beendet.

e) Wie viele bereits in 2004 in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer wurden in 2005 zur Teilnahme an einem Sprachkurs des Zuwanderungsgesetzes verpflichtet?

Insgesamt 18 330 bereits in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer wurden zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet; siehe Antwort zu Frage 3c.

5. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG haben in 2005 gemäß § 5 AuslIntV die Teilnahme an einem Sprachkurs des Zuwanderungsgesetzes beantragt?

   a) Wie viele dieser Anträge wurden gebilligt?

   b) Wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Dieser Personenkreis wird vom BAMF nicht gesondert statistisch erfasst.

6. Wie viele Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben in 2005 gemäß § 5 AuslIntV die Teilnahme an einem Sprachkurs des Zuwanderungsgesetzes beantragt?

   a) Wie viele dieser Anträge wurden gebilligt?

   b) Wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Der Personenkreis der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wird vom BAMF nicht gesondert statistisch erfasst.

7. Wie viele Sprachkurse wurden in 2005 insgesamt angeboten, und wie viele von ihnen wurden auch tatsächlich durchgeführt?

Im Jahr 2005 sind insgesamt 8 196 Integrationskurse begonnen worden. Derzeit (Stand: 31. Januar 2006) laufen bundesweit 7 643 Integrationskurse. 1 299 Integrationskurse wurden bereits beendet. Statistisch ist nicht erfasst, wie viele Sprachkurse von den Kursträgern insgesamt angeboten worden sind.

8. Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten in 2005 ihren Sprachkurs mit der Stufe

   a) A1

   b) A2

   c) B1

   des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates für Sprachen abschließen (bitte aufschlüsseln)?

Bis zum 31. Januar 2006 haben insgesamt 28 898 Teilnehmer den Integrationskurs abgeschlossen.

Eine Auswertung liegt für Prüfungen bis zum 19. Dezember 2005 vor. Insgesamt haben 12 529 Personen am Test teilgenommen. Davon haben 8 639 Personen den Test zum Zertifikat Deutsch (= Sprachniveau B1 des GER) erfolgreich abgeschlossen. Die Sprachstufen A1 und A2 werden in der Abschlussprüfung nicht ermittelt.

9. Wie viele Sprachkurse wurden als Jugendintegrationskurs (im Sinne von § 13 Nr. 1 IntV) angeboten?

   a) Wie viele Personen hatten einen solchen Jugendintegrationskurs beantragt?

   b) Wie viele dieser Anträge wurden gebilligt?

   c) Wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Die Angaben werden vom BAMF derzeit nicht statistisch erfasst.

d) Wie viele Personen haben an einem solchen Jugendintegrationskurs teilgenommen?

Im Jahr 2005 sind insgesamt 113 Jugendintegrationskurse (§ 13 Nr. 1 IntV) mit 1 948 Teilnehmern begonnen worden. Derzeit laufen 94 Jugendintegrationskurse mit 1 341 Teilnehmern. 25 Jugendintegrationskurse mit 712 Teilnehmern wurden bereits beendet.

e) Worin unterscheidet sich dieser Jugendintegrationskurs von normalen Sprachkursen des Zuwanderungsgesetzes?

Jugendintegrationskurse werden, wie alle übrigen Kurse für spezielle Zielgruppen auch durch einen besonderen Antrag der Kursträger zugelassen. Voraussetzung ist, dass sie Angaben über Lernziele, Themen und Inhalte sowie Methoden machen. Diese Konzepte sollen auf die Zielgruppe der Jugendlichen ausgerichtet sein. Dabei behalten aber die im „Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs“ festgelegten Rahmenbedingungen uneingeschränkt ihre Gültigkeit. Für die speziellen Anforderungen an die Jugendintegrationskurse wird derzeit ein einheitliches Konzept erstellt.

f) Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Jugendintegrationskurse haben diesen mit der Stufe

a) A1

b) A2

c) B1

des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates für Sprachen abgeschlossen (bitte aufschlüsseln)?

Eine Auswertung der Prüfungen in der gewünschten Form liegt beim BAMF nicht vor.

10. Wie viele Sprachkurse wurden als Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs (im Sinne von § 13 Nr. 2 IntV) angeboten?

a) Wie viele Personen hatten einen solchen Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs beantragt?

b) Wie viele dieser Anträge wurden gebilligt?

c) Wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Die Angaben werden derzeit nicht statistisch erfasst.

d) Wie viele Personen haben an einem solchen Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs teilgenommen?

Im Jahr 2005 sind insgesamt 509 Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse (§ 13 Nr. 1 IntV) mit 6 781 Teilnehmern begonnen worden. Derzeit laufen 501 Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse mit 6 653 Teilnehmern. Acht Kurse mit 138 Teilnehmern wurden bereits beendet.

e) Worin unterschieden sich diese Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse von normalen Sprachkursen des Zuwanderungsgesetzes?

Bei Eltern- bzw. Frauenintegrationskursen kommt der Aspekt der Kinderbetreuung hinzu, die von den meisten Kursträgern angeboten wird. Auch hier sind Lernziele, Themen und Inhalte sowie Methoden auf die Zielgruppe abzustimmen und in dem Zulassungsantrag von den Trägern darzulegen.

f) Werden im Rahmen von Eltern- bzw. Frauenintegrationskursen immer auch Kinderbetreuungsangebote gemacht, und wenn nein, warum nicht?

Kinderbetreuung wird von den Kursträgern vielfach auch kursübergreifend angeboten. Bis zum Stichtag 31. Dezember 2005 sind insgesamt 1 276 Kinder in den Kursen betreut worden. Eine differenziertere Aussage nach Kursarten ist daher nicht möglich.

g) Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse haben diesen mit der Stufe

a) A1

b) A2

c) B1

des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates für Sprachen abgeschlossen (bitte aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 9f.

h) Sofern vor Ort keine Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse angeboten bzw. keine Kinderbetreuungsangebote gemacht werden, welche Möglichkeiten haben Eltern dann tatsächlich, an den Sprachkursen des Zuwanderungsgesetzes teilzunehmen?

Es besteht bundesweit die Möglichkeit zur Teilnahme an allgemeinen Integrationskursen, da ein flächendeckendes Netz an Kursträgern besteht. Für die Kinderbetreuung sind ggf. dann kursexterne Betreuungsangebote zu nutzen.

11. Wie viele Sprachkurse umfassten auch ein Modul zur Alphabetisierung (im Sinne von § 13 Nr. 3 IntV)?

a) Wie viele Stunden umfasst ein solches Alphabetisierungsmodul?

Der Integrationskurs mit Alphabetisierung umfasst insgesamt 630 Stunden. Der Umfang der einzelnen Module erfolgt nach dem Bedarf und liegt im Ermessen der Kursträger.

b) Wie viele Personen hatten eine solche Alphabetisierung beantragt?

c) Wie viele dieser Anträge wurden gebilligt?

d) Wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Die Angaben werden derzeit nicht statistisch erfasst.

e) Wie viele Personen haben an einer solchen Alphabetisierung teilgenommen?

Im Jahr 2005 sind insgesamt 250 Integrationskurse mit Alphabetisierung (§ 13 Nr. 1 IntV) mit 2 294 Teilnehmern begonnen worden. Derzeit laufen 238 Integrationskurse mit Alphabetisierung mit 2 400 Personen. 12 Kurse mit 210 Personen wurden bereits beendet.

f) Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Alphabetisierungskurse haben ihren Sprachkurs mit der Stufe

a) A1

b) A2

c) B1

des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates für Sprachen abgeschlossen (bitte aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 9f.

12. Wie viele Personen haben in 2005 angegeben, ihre Teilnahme am Sprachkurs wäre im Sinne von § 4 Abs. 3 IntV nicht zumutbar, und welches waren die häufigsten Gründe, aus denen die Ausländerbehörde die Unzumutbarkeit der Teilnahme bestätigt hat?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor, da die Zuständigkeit für die Verpflichtung der Ausländerinnen und Ausländer bei den Ausländerbehörden der Länder liegt.

13. Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sprachkurse des Zuwanderungsgesetzes haben in 2005 Fahrtkostenzuschüsse im Sinne von § 4 Abs. 3 IntV beantragt?

a) Wie viele dieser Anträge wurden gebilligt?

b) Wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

c) Wie viele Personen haben aufgrund der Ablehnung ihres Antrags am Sprachkurs nicht teilnehmen können?

Statistisch erfasst das BAMF nur die bewilligten Fahrtkostenzuschüsse (§ 4 Abs. 3 IntV). Im Jahr wurden insgesamt 676 Fahrtkostenzuschüsse bewilligt. Eine weitere Statistik wird nicht erstellt.

14. Mit wie vielen Ausländerinnen und Ausländern war in 2005 die Teilnahme am Integrationskurs als Eingliederungsmaßnahme nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II vereinbart worden?

Bei Integrationskursen handelt es sich nicht um eine Eingliederungsmaßnahme nach § 16 SGB II, sondern um eine Maßnahme nach dem Zuwanderungsgesetz. Es ist jedoch möglich, Ausländer, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, in der Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bewilligenden Stellen können nach § 44a Abs. 1 Nr. 2a AufenthG die Teilnahme an einem Integrationskurs anregen, wenn ein Ausländer für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht ausreichend Deutsch spricht. Die Entscheidung über die Teilnahme an dem Integrationskurs trifft die Ausländerbehörde.

a) Inwiefern sind die aufgrund einer solchen Eingliederungsmaßnahme teilnehmenden Ausländerinnen und Ausländer berechtigt, Fahrtkostenzuschüsse zu beantragen?

Da es sich – wie in Frage 14 dargestellt – bei dem Integrationskurs ausschließlich um eine Maßnahme nach dem Zuwanderungsgesetz handelt, können Fahrtkostenzuschüsse ausschließlich über die Integrationskursverordnung beantragt werden.

b) Wie viele Personen aus diesem Teilnehmerkreis haben in 2005 Fahrtkostenzuschüsse beantragt?

c) Wie viele dieser Anträge wurden in 2005 durch welche Behörde (Ausländerbehörde oder Arbeitsagentur) gebilligt?

d) Wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

e) Wie viele Personen haben aufgrund der Ablehnung ihres Antrags am Sprachkurs nicht teilnehmen können?

Siehe Antwort zu Frage 13.

15. Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sprachkurse des Zuwanderungsgesetzes haben in 2005 einen Antrag auf Kostenbefreiung im Sinne von § 9 Abs. 2 IntV gestellt?

a) Wie viele dieser Anträge wurden gebilligt?

b) Wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

c) Wie viele Personen haben aufgrund der Ablehnung ihres Antrags am Sprachkurs nicht teilnehmen können?

Der Prozentsatz der von der Kostenbeitragspflicht befreiten Ausländer betrug in 2005 41,4 Prozent. Das BAMF hat in der Regel den Anträgen auf Befreiung von der Kostenpflicht stattgegeben. Eine differenzierte Statistik zu den Anträgen wird nicht erstellt.

16. a) Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten die Sprachkurse des Zuwanderungsgesetzes in 2005 im Durchschnitt?

b) Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatte der größte in 2005 durchgeführte Sprachkurs?

Die Zahl der Plätze eines Integrationskurses ist durch die Integrationskursverordnung auf eine Teilnehmerzahl von maximal 25 Personen begrenzt (§ 14 Abs. 1 IntV). Die jeweilige Kursgröße wird nicht statistisch erfasst.

17. a) Welche Inhalte werden in den Orientierungskursen des Zuwanderungsgesetzes (§§ 10, 12 IntV) vermittelt?

Ein inhaltlicher Rahmen für den 30-stündigen Orientierungskurs ist im Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs festgelegt.

b) Werden hierbei auch Aspekte z. B. der Gesundheitsprävention bzw. solche Inhalte vermittelt, die sich speziell an Migrantinnen richten, um sie über ihre Rechte aufzuklären bzw. um sie vor Missbrauch, Zwangssituationen und/oder Gewalt zu bewahren, und wenn nein, warum nicht?

Die im Konzept für den Orientierungskurs vorgesehenen Lernkompetenzen sind (u. a.), Verständnis für das deutsche Staatswesen, eine positive Bewertung des deutschen Staates, Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Einwohner und Staatsbürger und interkulturelle Kompetenz zu erwerben sowie zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu befähigen. Diese Fähigkeiten sollen auf der Grundlage von ausgewählten Themen in den Bereichen Rechtsordnung, Geschichte und Kultur vermittelt werden. Die Umsetzung dieses Konzepts ist Gegenstand der begonnen Evaluation der Kurse.

18. Hält die Bundesregierung eine Erhöhung des Zuschusses an die Kursanbieter von zurzeit 2,05 Euro pro Unterrichtsstunde für sinnvoll?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Wenn nein, warum nicht?

Die Finanzierung der Kurse ist Gegenstand der Evaluation sowie des Berichts zur Durchführung und Finanzierung der Integrationskurse an den Deutschen Bundestag nach § 43 Abs. 5 AufenthG.

19. a) In welcher Spannbreite bewegen sich die Honorare für die Lehrkräfte dieser Sprachkurse?

Die Honorare werden zwischen Kursträger und den Lehrkräften vereinbart.

b) Wie hoch ist die durchschnittliche Vergütung dieser Lehrkräfte?

Dem BAMF liegen keine Informationen über die Höhe der durchschnittlichen Vergütung vor.

20. a) Wie viele Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren für die Begleitung von Integrationsmaßnahmen hat das BAMF bundesweit angestellt?

Im Jahr 2005 waren durchschnittlich 120 Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren (Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter) zuzüglich 97 Bürosachbearbeiterinnen und Bürosachbearbeiter im Einsatz. Die Ausgaben hierfür betrugen nach den Personalkostensätzen des BMF 9 543 000 Euro.

b) Welche Kosten entstanden hieraus in 2005 für Personal, Fahrt und Sachmittelaufwand?

Zu den Ausgaben für Reisekosten und Sachmittelaufwand können derzeit noch keine Aussagen gemacht werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333